

7. 1. Welche Umstände sind entscheidend für die Frage, ob Einwirkungen von Rauch und Ruß durch eine Grundstücksbenutzung herbeigeführt wurden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist?

2. Hat der Bergwerksbesitzer bei Raucheinwirkungen aus Nebenbetrieben des Bergwerks auch für die Folgen des Teils der Einwirkungen Schadenersatz zu leisten, der sich innerhalb der durch § 906 BGB. gesteckten Grenzen hält, oder nur für die Folgen des Teils der Einwirkungen, der die Grenzen des nach dieser Vorschrift Erlaubten überschreitet?

3. Kann auf Grund des § 26 GewD. ohne Nachweis eines Verschuldens Ersatz auch für Schäden aus der Zeit vor der Klagerhebung gefordert werden?

BGB. § 906. Preuß. Allg. Berggesetz — ABG. — § 148. GewD. §§ 16, 26.

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1932 i. S. G. S. AG. (Bekl.)
w. A. u. Gen. (Kl.). V 203/32.

I. Landgericht Hfen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger sind Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe in Osterfeld, das jetzt zu Oberhausen eingemeindet ist. Ihr Grundbesitz ist von Industrieanlagen der Beklagten umgeben. Im Süden liegen Eisenhütten mit Hochofen, ein Walzwerk und die Zeche Oberhausen mit einer Strickstoffabrik; im Nordwesten, Norden und Osten die Zechen Osterfeld, Jacobi und Bondern mit Kokereien. Im Westen liegt

ferner die der Beklagten nicht gehörige Zeche Concordia mit Kokerei. Die Kläger behaupten, auf ihre Grundstücke finde aus den Werken der Beklagten eine übermäßige, daher unzulässige Einwirkung von Rauch, Ruß und Staub statt, welche die landwirtschaftlichen Erträge wesentlich beeinträchtige. Sie machen die Beklagte, die auch schuldhaft handle, für die Schadensfolgen verantwortlich und haben als Schadenersatz für die Jahre 1926 und 1927 Beträge von zusammen 35200 RM. gefordert. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 15000 RM. und wies die Mehrforderungen ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Im Berufungsurteil wird zunächst ausgeführt: Die Rechtslage sei verschieden für die Einwirkungen aus den Bergwerksbetrieben der Beklagten mit Einschluß der Nebenanlagen und für die aus den übrigen Betrieben, insbesondere dem Walzwerk und der Hochofenanlage. Für die Schadensfolgen aus Bergwerksbetrieben sei nach § 148 ABG. Ersatz zu leisten, ohne daß es auf ein Verschulden des Unternehmers ankomme; auch kämen hier etwaige Haftungsbeschränkungen nach § 906 BGB. nicht in Betracht, weil diese Bestimmung nicht neben § 148 ABG. anzuwenden sei. Für den Schadenersatzanspruch wegen Einwirkungen aus anderen Betrieben aber sei eine Haftung der Beklagten nur aus den §§ 903, 906, 823 BGB. herzuleiten. § 26 GewD. begründe eine Ersatzpflicht der Beklagten nicht, weil die Kläger Ersatz von Schäden verlangten, die bereits vor Klagerhebung entstanden seien, während mit der Klage aus § 26 GewD. nur Schadenersatz für die Zukunft verlangt werden könne. Auf eine Trennung der Einwirkungen aus den verschiedenen Betrieben komme es jedoch hier nicht an, weil auch Verschuldenshaftung der Beklagten nach §§ 906, 823 BGB. gegeben sei.

Das Oberlandesgericht bejaht sodann in tatsächlicher Würdigung das Vorhandensein von Einwirkungen, die das nach § 906 BGB. zulässige Maß überliegen, sowie ein Verschulden der Beklagten bei dieser Schadenszufügung. Es spricht Ersatz nur für die Folgen von Einwirkungen zu, die übermäßig sind; denn es kürzt den Klägern 10 v. H. der Gesamtschäden, weil soviel auf die im Industriebezirk allgemein üblichen Rauchwirkungen zu rechnen sei.

Zur Prüfung des Übermaßes der Einwirkungen (§ 906 BGB.) führt das Berufungsgericht aus: Weil der Grundeigentümer Zuführungen nicht verbieten könne, die durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt würden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sei, komme es in erster Linie darauf an, ob die Zuführungen ortsüblich seien. In Osterfeld bestehe keine derartige Zusammenballung von Hütten- und Bergwerksbetrieben, daß die Benutzung der dortigen Grundstücke zu solchen industriellen Betrieben allein oder überwiegend üblich sei. Dort würden noch weite Flächen landwirtschaftlich genutzt. Der rheinisch-westfälische Industriebezirk sei nicht so einheitlich mit Fabrikbetrieben durchzogen, daß diese ihm allein den Stempel aufdrückten. Für den engeren Bezirk von Osterfeld, wo die landwirtschaftlichen Betriebe der Kläger lägen, könne man nicht sagen, daß von anderer üblicher Benutzung von Grundstücken als zu Bergbau und Hüttenbetrieben nicht mehr gesprochen werden könne. Wohl könne unter Umständen ein einziger Fabrikbetrieb einer Gegend den Stempel als Industriegegend aufdrücken. Das sei hier aber nicht der Fall. Möchten die Werke der Beklagten auch seit langem bestehen und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, so bestimmten sie doch nicht allein den Charakter der Gegend. Sei dieser ländlich, so sei eine Einwirkung von Fabrikbetrieben ungewöhnlich. Danach könne die Benutzungsart der Grundstücke der Beklagten nicht als ortsüblich angesehen werden.

Die Revision wendet sich mit Recht gegen diese Ausführungen, welche die Verurteilung der Beklagten tragen sollen. Zwar ist die Beurteilung der Ortsüblichkeit wesentlich tatsächlicher Natur; aber die Begründung des Landrichters muß doch erkennen lassen, daß er von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Das ist hier nicht der Fall. Für die Frage nach der Ortsüblichkeit kommt es nach dem klaren Gesetzeswortlaut allein auf die Benutzung des schädigenden Grundstücks an, also auf das „immittierende Tun“ (Gruch. Bd. 57 S. 1004). Der vielfach angewandte Ausdruck von der „Ortsüblichkeit der Immission“ ist richtig und unschädlich nur dann, wenn das im Auge behalten und nicht etwa auf die Benutzungsart des betroffenen Grundstücks abgestellt wird. Das Oberlandesgericht aber läßt sich wesentlich leiten von Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Grundstücke der Kläger und auf den Umstand, daß in jener Gegend neben Bächen und Fabriken auch Landwirtschaft

betrieben wird. Das ergibt sich deutlich aus seinem Ausdruck, bei ländlichem Charakter der Gegend sei eine Einwirkung von Fabrikbetrieben ungewöhnlich; ferner daraus, daß es für ausschlaggebend erklärt, ob in jenem Bezirk nicht mehr von anderer üblicher Benutzung der Grundstücke als zu Bergbau und Hüttenbetrieb gesprochen werden könne. Richtig ist die Auffassung des Oberlandesgerichts, der rheinisch-westfälische Industriebezirk sei hinsichtlich derartiger Einwirkungen nicht als ein einziges großes Gebiet zu beurteilen, und es sei auch in ihm nicht an jeder Stelle jeder Fabrikbetrieb als ortsüblich anzusehen. In der Rechtsprechung steht fest, daß unter Umständen sogar ein einzelner Bezirk einer Ortschaft bei Beurteilung der örtlichen Verhältnisse eine selbständige Bedeutung haben kann (RGZ. Bd. 133 S. 154 und dortige Hinweise). So sind auch im Industriegebiet nach den engeren örtlichen Verhältnissen Unterschiede zu machen. Befinden sich aber, wie sich das für Osterfeld aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, seit langen Jahren zahlreiche und große Bergwerks- und Fabrikbetriebe neben landwirtschaftlich benutzten Grundstücken, so ist es rechtsirrig, die Grundstücksbenutzung zu Bergbau- und Hüttenbetrieben für nicht ortsüblich zu erklären, weil diese nicht allein der Gegend ihre Art verleihen und weil auch Landwirtschaft da sei.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß die Rauch- und Rußeinwirkungen, wie sie hier stattfanden, ohne weiteres als im Rahmen des § 906 BGB. liegend zulässig gewesen seien. Es kommt nicht nur auf die Art der einwirkenden Anlage im allgemeinen, sondern wesentlich auch auf die Art und das Maß der Benutzung der Grundstücke durch die besondere Anlage an. So kann im Einzelfalle eine ausnahmsweise starke Häufung industrieller Anlagen mit schädlicher Rauchentwicklung, auch die Lage der einzelnen Betriebe zueinander in einer für die Nachbarn besonders nachteiligen Anordnung, zu der Annahme führen, daß gerade diese den Nachbarn besonders schädliche Art und Weise der Benutzung der Fabrikgrundstücke nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage ungewöhnlich sei, obwohl in solcher Gegend im allgemeinen ähnliche Fabrikbetriebe, einzeln in weniger schädlicher Häufung, ohne Schadenersatzansprüche geduldet werden müssen. Jedenfalls aber nötigt der eben behandelte Rechtsverstoß zur Aufhebung des Berufungsurteils, damit eine neue tatsächliche Prüfung stattfinde.

Die Rechtslage, von der das Berufungsgericht bei seiner erneuten Verhandlung auszugehen haben wird, ist in mehrfacher Beziehung anders, als im oben wiedergegebenen Eingang des Berufungsurteils dargestellt. Die Ersatzforderungen der Kläger, soweit sie auf Einwirkungen aus den Kokereien und der Bricketfabrik beruhen, sind aus § 148 ABG. herzuleiten. Hiernach ist der Bergwerksbesitzer auch ohne Nachweis eines Verschuldens verpflichtet, für allen dem Grundeigentum durch den Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden Ersatz zu leisten. Die Kokereien und die Bricketfabrik sind Aufbereitungsanstalten für die Bergwerkserzeugnisse und fallen als solche unter den „Betrieb des Bergwerks“ im Sinne des § 148 ABG. (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 80). Nicht zu billigen aber ist die Rechtsauffassung, daß in diesem Zusammenhange der § 906 BGB. nicht zu berücksichtigen sei und daß sich die Haftung aus § 148 ABG. auch auf die Folgen solcher Einwirkungen erstrecke, welche der Grundeigentümer, wenn sie aus anderer Quelle herrührten, als im Rahmen des § 906 BGB. zulässig dulden müßte. Allerdings hat der erkennende Senat bei Immissionen aus Eisenbahnbetrieb im Gebiet des gemeinen Rechts ausgesprochen, es könne, wenn überhaupt eine Haftung bestehe, weil die Zuführungen sich nicht in den nach § 906 BGB. zulässigen Grenzen hielten, dann Ersatz des durch die gesamten Einwirkungen verursachten Schadens gefordert werden und nicht etwa nur Ersatz des Schadens, der durch den über die Grenzen des § 906 BGB. hinausgehenden Teil der Einwirkungen verursacht werde (Urteil vom 17. Juni 1911 V 25/11, abgedr. WarnRspr. 1911 Nr. 404). Diese Meinung wird jedoch nicht aufrechterhalten. In solchem Falle, wie auch im Falle des § 148 ABG., tritt der Schadenersatzanspruch an die Stelle des dem Eigentümer aus besonderen Gründen versagten Abwehranspruchs. Wie sich dieser nur gegen den Teil der Einwirkungen richten könnte, der rechtswidrig, also nicht nach § 906 BGB. zu dulden ist, so kann der Schadenersatzanspruch auch nur diesen übermäßigen Teil erfassen. Sobald eine unzulässige Immission auf das ortsübliche Maß herabgemindert wird, muß der Eigentümer die Einwirkung dulden. Dementsprechend besteht kein Grund, ihm einen Schadenersatzanspruch für das zu geben, was er sich nicht nur nach Sonderrecht, sondern schon aus allgemeinen Rechtsgründen (§ 906 BGB.) gefallen lassen muß. Andernfalls würde der Grundeigentümer gegenüber einem Unternehmen, gegen das der Abwehranspruch allgemein ver-

sagt ist, in dieser Beziehung besser stehen, als er bei Zulässigkeit einer Abwehrklage gestellt wäre. In § 906 BGB. ist ein allgemeiner Rechtsgedanke enthalten, der für alle Arten von Immissionen gilt, mögen sie im Einzelfalle nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts oder nach § 26 GewD. oder nach § 75 Einl. zum Preuß. WM. oder schließlich nach § 148 ABG. zu beurteilen sein (vgl. dazu RGZ. Bd. 133 S. 346). Der Grundeigentümer muß sich von Immissionen das gefallen lassen, was sich im Rahmen des § 906 BGB. hält, und kann bei Überschreitung dieser Grenzen nur für die Folgen dessen Ersatz verlangen, was über das zulässige Maß hinausgeht. Es ist eine Frage des ursächlichen Zusammenhangs, welche der Schadenswirkungen auf den die Grenzen des Erlaubten übersteigenden Teil der Einwirkungen zurückzuführen sind. Insofern ergibt sich allerdings in der Anwendung des § 148 ABG. bei Immissionen aus Aufbereitungsanstalten durch die Heranziehung des § 906 BGB. eine andere Lage als bei Grundstücksschäden aus dem Bergwerksbetriebe im engeren Sinne, d. h. der auf die Auffuchung und Förderung des Minerals gerichteten Tätigkeit, wo für jede Beschädigung Ersatz zu leisten ist. Aber es besteht kein stichhaltiger Grund, Immissionen verschieden zu behandeln, ob sie nun aus dem Eisenbahnbetriebe oder aus einer unter § 26 GewD. fallenden Fabrik oder aus Nebenbetrieben des Bergbaues stammen.

Dem Berufungsgericht kann weiter darin nicht beigetreten werden, daß im vorliegenden Falle § 26 GewD. keine Grundlage für die Ansprüche wegen der Immissionen aus den unter diese Vorschrift fallenden Walzwerk- und Hochofenanlagen gebe, weil die Kläger Ersatz von Schäden verlangen, die bereits vor der Klagerhebung entstanden sind. Allerdings hatte sich der erkennende Senat für den Schadensersatzanspruch aus § 26 GewD. wegen benachteiligender, nicht nach § 906 BGB. zulässiger Einwirkungen bisher auf den Standpunkt gestellt, daß der vom Nachweis eines Verschuldens befreite Ersatzanspruch aus § 26 GewD. nur für nach der Klagerhebung liegende Schäden zu gewähren sei, daß dagegen Ersatz für frühere Schäden nur nach der allgemeinen Vorschrift des § 823 BGB. bei Nachweis eines Verschuldens gefordert werden könne (vgl. u. a. Gruch. Bd. 50 S. 412; JW. 1915 S. 600 Nr. 33 [S. 601] und weitere Hinweise in RGZ. Bd. 104 S. 85, Bd. 105 S. 214, Bd. 127 S. 32). Dies wurde folgendermaßen begründet: die Schadloshaltungsklage aus § 26 GewD. sei nur ein Ersatz für die sonst zulässige, aber genehmigten Betrieben gegenüber

ausnahmsweise verlagte Klage auf Unterlassung widerrechtlicher Eigentumsstörungen; da sich eine solche Abwehr ihrer Natur nach nur gegen zukünftige Störungen richten könne, so sei auch der an ihre Stelle gesetzte Schadenersatzanspruch auf die Zukunft zu beschränken. Dieser Auffassung ist vielfach widersprochen worden (Riehl bei Gruch. Bd. 51 S. 155; Pland-Streicher zu § 903 BGB.; RGKomm. Bem. 1 vor § 823 BGB.; Meißner-Stern Preussisches Nachbarrecht S. 533; weitere Hinweise in RGZ. Bd. 104 S. 85). Bei erneuter Prüfung erscheinen dem erkennenden Senat die Gründe der Gegenmeinung überzeugend: § 26 GewD. gibt unter den dort bestimmten Voraussetzungen, daß aus einem nach § 16 GewD. genehmigten Betriebe über den Rahmen des § 906 BGB. hinausgehende Einwirkungen auf ein fremdes Grundstück stattfinden und daß diese nicht durch besondere Einrichtungen auf das zulässige Maß zu beschränken sind, einen Schadenersatzanspruch. Dieser Anspruch ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als sie sich aus § 26 GewD. selbst ergibt. Insbesondere besteht kein ausreichender Grund, aus der der Abwehrklage ihrer Natur nach innewohnenden Wirkungsbeschränkung auf die Zukunft eine gleiche Beschränkung für den Schadenersatzanspruch des § 26 zu entnehmen, der eine solche nicht wesensnotwendig in sich trägt. Aus der von Riehl in Gruch. Bd. 51 S. 154 flg. behandelten Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich nichts für eine solche Einschränkung. Hinzuzuweisen ist auch auf die Bergschadenersatzklage aus § 148 ABG., die ebenfalls an Stelle der Abwehrklage steht, bei der aber nie der Gedanke aufgetaucht ist, sie nur für Schäden nach der Klage zuzulassen. Der behördlich genehmigte Betrieb hat die Vergünstigung, daß ihm gegenüber ein Abwehranspruch verlagt ist. Dafür ist ihm in § 26 GewD. allgemein der Nachteil der vom Verschuldensnachweis unabhängigen Schadenersatzpflicht auferlegt worden. Die Rechtsprechung hat keine Veranlassung, durch Heranziehung des anders gearteten Abwehranspruchs eine Beschränkung in diese Gesetzesvorschrift hineinzutragen, die ihr weder der Entstehungsgeschichte noch dem Wortlaut noch ihrem Wesen nach innewohnt.

Aus diesen ihn überzeugenden Gründen gibt der erkennende Senat die in seiner bisherigen Rechtsprechung enthaltene Beschränkung des Ersatzanspruchs aus § 26 GewD. auf die nach der Klagerhebung liegenden Schadenszufügungen auf. Der frühere VI. Zivilsenat hatte

in der Entscheidung RGZ. Bd. 104 S. 85 die gegen die alte Rechtsprechung des V. Zivilsenats bestehenden Bedenken hervor-gehoben. Der jetzige VI. Zivilsenat hat sich aber im Urteil RGZ. Bd. 127 S. 29 der früheren Meinung des V. Zivilsenats angeschlossen; jedoch hat er auf Anfrage erklärt, auch seinerseits an dieser Rechtsauffassung nicht festhalten zu wollen und die jetzige Meinung des V. Zivilsenats zu teilen. Das Reichsgericht steht also nummehr auf dem Standpunkt, daß auch für die zur Zeit der Klagerhebung in der Vergangenheit liegenden, aus einem unter § 16 GemD. fallenden Betriebe herrührenden Immissionen, welche das in § 906 BGB. gesetzte Maß überschritten haben, nach § 26 GemD. Schadensersatz gefordert werden kann, und daß es für solche Schadensersatzforderungen aus der Vergangenheit nicht der Heranziehung des § 823 BGB. und keines Verschuldensnachweises bedarf.

Hiernach wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob trotz des sich aus den voranstehenden Erörterungen ergebenden Ausgangspunkts, daß in Osterfeld im allgemeinen die Benutzung von Grundstücken zu Bergbau- und Hüttenbetrieben gewöhnlich ist, doch in diesem Falle aus irgendwelchen Gründen eine nicht durch Ortsüblichkeit gedeckte, die Kläger schädigende Grundstücksbenutzung (etwa nach der Art oder dem Maße der Benutzung) und danach unzulässige Immissionen von seiten der Beklagten stattgefunden haben. Für die Schadensfolgen, soweit sie aus Einwirkungen herrühren, welche das in § 906 BGB. gesetzte Maß überschritten, haftet die Beklagte, ohne daß Nachweis eines Verschuldens erforderlich wäre.